

Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen (LROP); Änderung und Ergänzung 2015

Teilbereich **3.1.2 – Natur und Landschaft**

Stellungnahme des Landkreis Nienburg – **Ergebnisse der AG ALNU mit Verwaltung**

Tabelle 2

Karten-Nr.	Teilgebiet	Stellungnahme
B 2	Lichtenmoor FFH-Gebiet 442	Südlich des bestehenden NSG LÜ 17 „Lichtenmoor“ existiert eine rechtskräftige Genehmigung zum Torfabbau. Daher sind diese betroffenen Flächen aus der Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 2). Damit würde die Grenze des Vorranggebietes Biotopverbund deckungsgleich mit der Grenze Vorranggebiet für Natur und Landschaft im RROP sein.
B 5	Steimbke Östlich Lichtenhorster Straße	Die in der Karte B 5 kenntlich gemachten zwei landwirtschaftlich genutzten Bereiche südlich von Eckelshof werden aktuell in einem Arbeitskreis zur Vorbereitung einer Flurbereinigung und Neuausweisung eines Naturschutzgebiets im Lichtenmoor für Moor- und Klimaschutz beraten (Durchführung durch das Amt für regionale Landesentwicklung Leine Weser, Sulingen). Der Landkreis beantragt daher, diese Flächenteile vorläufig nicht als Vorranggebiet Biotopverbund im laufenden Änderungsverfahren zum LROP 2015 auszuweisen, damit die konsensorientierte Arbeit mit dem Ziel des Interessenausgleichs der unterschiedlichen Teilnehmer des Arbeitskreis Lichtenmoor nicht beeinträchtigt wird. Der Arbeitskreis wird zeitlich absehbar einen Ergänzungsvorschlag zum akzeptierten Vorranggebiet für Torferhaltung und ggf. auch für ein Vorranggebiet für Biotopverbund vorlegen (s. auch Stellungnahme zum Punkt Vorranggebiet für Torferhaltung „Lichtenmoor“).

B 6	Sonnenborstel NSG Holtorfer Moor	Flächenteile im Kernbereichs des Lichtenmoors, die aufgrund von rechtsverbindlich genehmigter Folgenutzung Wiedervernässung mit Moorregeneration gesichert sind (in Abtorfung oder bereits renaturiert), in bestehenden Naturschutzgebieten liegen (NSG Holtorfer Moor, NSG Weißer Graben, NSG Steimbker Kühlen oder im Eigentum des Landes Niedersachsen sind (NLWKN, nördlich des NSG Holtorfer Moor) werden als Erweiterung des Vorranggebietes Biotopverbund vorgeschlagen (s. Karte B 6). Bei der weiteren Konkretisierung sind die Erfordernisse der unmittelbar angrenzenden Hofstelle „Weidegut“ zu berücksichtigen. Entwicklungsmöglichkeiten müssen hier gewährleistet bleiben. In diesem Bereich und darüber hinaus entwickelt aktuell ein Arbeitskreis einen konsensorientierten Interessenausgleich zu den unterschiedlichsten Nutzungsinteressen (s. Stellungnahme zum Punkt Vorranggebiet für Torferhaltung „Lichtenmoor“)
B 7	Stöckse NSGs Krähenmoor Krähe	1. Weitläufiges Waldgebiet „Die Krähe“ östlich Nienburg: Das Waldgebiet „Die Krähe“ wird intensiv von der Stadtbevölkerung Nienburgs aber auch von Bürgerinnen und Bürgern angrenzender Gemeinden für die Freizeit- und Erholungsnutzung, naturverbundene und –schonende sportliche Aktivitäten, wie Joggen, Walken, Rad fahren usw. genutzt. Alljährliche sportliche Laufwettkämpfe kommen noch hinzu. Des Weiteren muss es für das bestehende Entsorgungszentrum Krähe als zentrale Annahmestelle für Abfälle und Wertstoffe räumliche Erweiterungsspielräume geben. Da das Betriebsgelände vollständig von einem Vorranggebiet Biotopvernetzung umgeben ist, zeichnen sich hier Konflikte ab. Daher sind zumindest die in der Karte B 7 dargestellten Bereiche aus dem Vorranggebiet zu streichen. <i>Der Betrieb Abfallwirtschaft Nienburg/Weser (BAWN) hat hierzu eine entsprechende separate Stellungnahme an Sie abgegeben. Er hat dabei im Einzelnen auf folgende Hinweise gegeben: Der BAWN hat als Konsequenz aus dem Brand der Remise Nord eine gesonderte Halle für die Zwischenlagerung von LVP/sNVP (Leichtverpackungen/stoffgleiche Nichtverpackungen) errichtet. Die Tankanlage wurde ausgelagert. Eine Erweiterung nach Norden in Richtung B214 ist erfolgt. Für die letzte Erweiterung war bereits eine Fläche von 20.000 m2 vorgesehen und genehmigt, wovon aber in einem ersten Abschnitt rd. 10.000 m2 umgesetzt wurden. Der zweite Abschnitt als Freifläche für Container-, Tonnen- und Behälterstellplatz ist zwischenzeitlich im November 2015 abgeschlossen worden. Es ist daher aus Sicht des BAWN zwingend erforderlich, die entsprechende Erweiterungsfläche aus dem Biotopverbund herauszunehmen. Entsprechend Anlage I Nr. 3.4 Abs. 3 der Erläuterungen zum Entwurf des</i>

		Landesraumordnungsprogrammes sind ausreichende Kapazitäten für Abfallentsorgungsanlagen zu sichern. Um diese zukünftige Entwicklungsmöglichkeit des BAWN zu gewährleisten und so die ordnungsgemäß Aufgabenerfüllung als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger dauerhaft zu sichern, sind auch die Flächen zwischen dem jetzigen Betriebsgelände und der Bundesstraße B214 vorsorglich aus dem Biotopverbund herauszunehmen. 2. Kulturdenkmal „Wölper Burg“: Das Kulturdenkmal „Wölper Burg“ ist von hoher kultureller Bedeutung für den Ortsteil Erichshagen und wird seiner Bedeutung entsprechend auch gepflegt. Eine gleichzeitige Festlegung als Vorranggebiet Biotopverbund ist m.E. hiermit nicht vereinbar. Darüber hinaus verweise ich auf die Ergebnisse des Raumordnungsverfahrens für die OU Nienburg-Rohrsen im Zuge der B 215 und bitte darum, einen ausreichenden Abstand des Vorranggebietes zur landesplanerisch festgestellten Variante 1 einzuhalten, damit die Umsetzung dieser Planung nicht behindert wird. 3. Die Ausweisung des Vorranggebiets Biotopverbund wird innerhalb der Naturschutzgebiete Krähenmoor I und II und Bunkenmoor akzeptiert. Für den Teilbereich im Osten mit intensiver landwirtschaftlicher Grünlandnutzung ist die Zielerreichung in Frage zu stellen und daher als Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 7). Außerdem befinden sich am südwestlichen Rand des NSG Bunkenmoor das Forsthaus und ein Wohngebäude. Beide Flächenteile sind aus dem Vorranggebiet für den Biotopverbund herauszunehmen.
B 9	Hanlaxmoor	Aufgrund der hohen naturschutzfachlichen Bedeutung des Hanlaxmoores mit seinem großflächigen Grünlandbereich, Ruderalbiotopen und größerflächigen Heidekomplexen wird die Aufnahme eines neuen Vorranggebietes Biotopverbund empfohlen. Dieses soll nördlich an das Vorranggebiet Torferhalt anschließen (s. Karte B 9).
B 12	Hohes Moor Sienmoor Sienmoor	Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für die Teilflächen nordöstlich und östlich des Waldkomplexes im Sienmoor stark in Frage zu stellen. Daher sind diese Teilbereiche aus dem Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 12).

B 13	Steinbrink Uchter Moor Nordwest	Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen und der forstwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für diesen Teilbereich „Schwarzes Moor“ nordöstlich von Steinbrink, der außerhalb des auf gleicher Grenze verlaufenden EU-Vogelschutzgebietes und NSG liegt, stark in Frage zu stellen. Daher ist dieser Teilbereich aus dem Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 13).
B 14	Hauskämpfen Uchter Moor Süd	Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für diesen Teilbereich „Birkenbusch“ nördlich von Hauskämpfen, der außerhalb des EU-Vogelschutzgebietes liegt, stark in Frage zu stellen. Daher ist dieser Teilbereich aus dem Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 14).
B 15	Uchte Uchter Moor Ostrand	Aufgrund der aktuell intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für die in der Karte B 15 kenntlich bemachten Bereiche im Herren- und Burgmoor westlich von Uchte stark in Frage zu stellen. Daher sind diese Teilbereiche aus dem Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 15). Andererseits sind die waldgeprägten Bereiche im Südwesten des Burgmoores aufgrund ihrer naturnahen Ausprägung in das Vorranggebiet Biotopverbund mit aufzunehmen (s. Karte B 15)
B 18	Winzlar FFH-Gebiet 094 NSG Meerbruchswiesen	Aufgrund der aktuellen intensiven landwirtschaftlichen Nutzung ist die Zielerreichung für die in der Karte B 18 kenntlich gemachten Teilbereiche „südlich des Südbaches in Rehbürg“ und „nordöstlich von Winzlar“, die außerhalb des auf gleicher Grenze verlaufenden Natura 2000-Gebietes und NSG liegen, stark in Frage zu stellen. Daher sind diese Teilbereiche aus dem Vorranggebiet Biotopverbund herauszunehmen (s. Karte B 18).